



**Schiedsrichter-Ordnung (SRO) der
Handballregion Lüneburg-Stade e. V.
Teil D der SRO DHB/HVNB**

Vorwort:

Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und
Durchführungsbestimmungen des DHB, des HVNB und der
Region sind anzuwenden, sofern hier keine Regelung getroffen
wurde.

Stand 07.05.2024



Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

Inhaltsverzeichnis

1.	Schiedsrichterkontingent	3
2.	Schiedsrichterausbildung	4
3.	Schiedsrichterlizenz	4
4.	Schiedsrichteransetzungen	5
5.	Schiedsrichterbörse	6
6.	Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)	6-7
7.	Schiedsrichterkleidung	7
8.	Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten	7
9.	Bestrafungen	8
10.	Schiedsrichterkader	8
11.	Schiedsrichterbeobachtung	8
12.	Schiedsrichterausschuss (SRA)	9

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

1. Schiedsrichterkontingent

a.) Die Vereine und Spielgemeinschaften haben bis zum Beginn des Spielbetriebes der Saison eines jeden Jahres ihre einsatzfähigen Schiedsrichter*innen (SR) in erforderlicher Anzahl über Nu-Liga im Vereinsaccount unter Meldung anzugeben.

Dieser Zugang ist vom 01.05.-31.08. eines Jahres für die Vereine freigeschaltet.

Außerhalb dieses Zeitraumes sind Änderungen nur durch den SR-Wart bzw. dem Vertreter möglich.

b.) Das Mindestalter der SR zur Anrechnung auf das Kontingent der geforderten SR ist das vollendete 14. Lebensjahr.

c.) Die Anzahl der erforderlichen SR auf Regionsebene ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison (01.07.) gemeldeten Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft (§ 4 SpO HVNB) für alle Spielklassen der Region von den Senioren bis hinunter zur Jugend MC/WC, multipliziert mit 1,5.

Beispiel: Ein Verein hat auf Regionsebene 5 spielende Mannschaften. Er hat $5 \times 1,5 = 7,5$ (aufgerundet 8) SR für die Region zu stellen.

Bei einer Mannschaftsspielgemeinschaft (MSG; § 4/II SpO HVNB) wird das SR Soll dem erstgenannten bzw. verantwortlichen Verein zugerechnet.

d.) Die Anzahl der erforderlichen SR für den HVNB ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft ab Verbandsliga, laut SR-Ordnung des HVNB (aktuell 1,5). Die Schiedsrichter sind der HVNB-Ebene als Gespanne und gemäß den Anforderungsprofilen des HVNB zu stellen.

Beispiel: Derselbe Verein hat auf HVNB/DHB-Ebene 4 spielende Mannschaften. Er hat $4 \times 1,5 = 6$ SR für den HVNB stellen.

e.) Überschüssige Schiedsrichter eines Vereins können einer Spielgemeinschaft, an der sie beteiligt sind, zugerechnet werden.

Beispiel: Ein Mitglied benötigt 6 SR, hat aber 10. Es spielt im Jugendbereich in einer Spielgemeinschaft, der nun 4 SR zusätzlich zugeordnet werden können.

Diese Regelung findet analoge Anwendung bei einer MSG für den zweit- oder drittgenannten Verein der MSG.

f.) Meldet der Verein oder die Spielgemeinschaft nicht genügend SR für die Region (Absatz c) und/oder für den HVNB (Absatz d), kann der Verein oder die Spielgemeinschaft mit einem Bußgeld je fehlenden SR nach § 25/I Nr. 6 RO HVNB in Verbindung mit dem Geldbußenkatalog der Region belegt werden.

g.) Die Region ist verpflichtet, dem HVNB die unter d.) ermittelte Gesamtanzahl an SR für alle Vereine und Spielgemeinschaften der Region zu stellen. Werden nicht genügend SR von der Region an den HVNB gestellt, kann die Region durch den HVNB mit einem Bußgeld nach § 25/I Ziffer 6 RO HVNB belegt werden.

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

h.) Wechselt ein SR während der laufenden Saison zu einem anderen Verein, darf dem Verein kein Nachteil entstehen. Die Anrechnung auf das Schiedsrichterkontingent gemäß Ziffer 1 und die Anzahl der bis zum Wechsel geleisteten Schiedsrichtereinsätze gemäß Ziffer 6 bleiben dem Verein erhalten. Der SR wird erst zur nächsten Saison bei dem neuen Verein angerechnet.

2. Schiedsrichterausbildung/-Weiterbildung

- a.) Die Planung obliegt dem SR-Lehrwart mit seinem nachgeordneten Bereich. Auf die Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung der SR und ZN/S der Region wird verwiesen.
- b.) Die gemäß dieser Ordnung definierte Weiterbildung zur Verlängerung der Lizenz sollte bis zum 1.Spieltag der Region des Jahres der erforderlichen Weiterbildung abgeschlossen sein.

3. Schiedsrichterlizenz

- a.) Die Tätigkeit eines SR darf nur ausüben, wer mit einer gültigen SR-Lizenz laut Nu-Liga gespeichert ist und von seinem Verein gemeldet wurde.
- b.) Die Schiedsrichterlizenz wird vom SR-Wart oder SR-Lehrwart der Region ausgestellt bzw. verlängert.

Die Erstaussstellung hat eine Gültigkeit bis zu den nächsten Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Gültigkeit nach einer Weiterbildung beträgt in der Regel zwei Jahre.

Im Falle von Regeländerungen kann eine Weiterbildung für alle SR auch nach einem Jahr verpflichtend durchgeführt werden. In einem solchen Falle verlieren alle Schiedsrichterlizenzen nachträglich ihre Gültigkeit bereits nach einem Jahr.

c.) Voraussetzungen für die Verlängerung der Lizenz:

1. Für alle SR ist die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Verlängerung der SR-Lizenz verpflichtend.

Erfolgt eine Weiterbildung, sind mindestens fünf Unterrichtseinheiten einschließlich eines Regeltests, durchzuführen.

2. Nimmt der SR nicht an der Weiterbildung teil oder erreicht er nicht das Lehrgangziel, verliert er seine Lizenz. Er hat dann gemäß den Ausbildungsrichtlinien seine Lizenz zu erneuern.

Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

3. Jeder SR ist verpflichtet, zur Erhaltung seiner SR-Lizenz mindestens 2 Spiele pro Saison zu leiten. Wird über einen Zeitraum von zwei Spielserien diese Anzahl (im 2. Jahr dann 4 Spiele) nicht erreicht, ist die SR-Lizenz grundsätzlich ungültig und eine SR-Ausbildung muss erneut absolviert werden.

Ausnahmen sind durch den Verein schriftlich beim Schiedsrichterausschuss zu beantragen.

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

4. Bei Turnierspieltagen wird die Leitung von 2 Spielen als 1 Spiel für den SR gewertet (Nr. 3.3 der Ordnung). Eine Anrechnung auf die Schiedsrichtereinsätze des jeweiligen Vereines gem. Nr 6. der Ordnung findet bei geleiteten Turnierspielen entsprechend nur bei der A bis B Jugend und der Landesliga C-Jugend statt.

5. Die gültige Lizenz berechtigt zum freien Eintritt zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen innerhalb der Region.

Bei Spielen auf HVNB Ebene gilt § 7 Nr. 4 SRO HVNB/DHB.

6. *gestrichen (Altersbegrenzung)*

4. Schiedsrichteransetzungen

a.) Die SR-Ansetzungen werden von den Schiedsrichterbeauftragten als „Setzende Stelle“ blockweise in 2 - 4 Serien für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorgenommen. Regionsspiele der C- E Jugendmannschaften, mit Ausnahme der Landesliga C-Jugend, werden in der Regel vom Heimverein angesetzt, sofern keine andere Regelung in den Durchführungsbestimmungen getroffen wurde. Ausnahmsweise ist auch hier eine Ansetzung durch den Schiedsrichterbeauftragten zulässig.

Die Spiele der Landesliga Frauen und Männer sowie der Landesliga weiblich A und männlich A werden durch den „Ansetzer LL“ bereichsübergreifend angesetzt. Ansonsten können diese Spiele, im Rahmen der Amtshilfe, auch durch die Schiedsrichterbeauftragten angesetzt werden.

b.) Die Ansetzungen durch die „Setzenden Stellen“ sind in der Regel Vereinsansetzungen. In den Landesligen der Frauen, Männer, wA und mA sollte die namentliche Ansetzung erfolgen. Namentliche Ansetzungen sind auch bei allen anderen Staffeln möglich.

c.) Absatz b.) gilt analog für Ansetzungen von Spielen, die der HVNB zur Ansetzung an die Region zurückgibt bzw. um Übernahme bittet.

d.) In den Durchführungsbestimmungen wird geregelt, welche Klassen auch von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden dürfen. Ansonsten gilt die Regelung, dass grundsätzlich zwei SR ein Spiel zu leiten haben. In Ausnahmefällen darf nach vorheriger Meldung und Genehmigung beim jeweiligen SR-Beauftragten/Ansetzer ein Spiel auch von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden. In einem solchen Fall hat der SR dies im Spielbericht zu vermerken. Erfolgt die Leitung eines Einzel-SR ohne Kontaktaufnahme mit dem zuständigen SR-Beauftragten/Ansetzer bzw. erfolgt keine Eintragung im Spielbericht, erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

e.) Die Vereinsansetzungen erfolgen wie unter 4. a.) und b.) beschrieben durch den jeweiligen SR-Beauftragten. Diese Ansetzungen werden in Nu-Liga durch den SR-Beauftragten/Ansetzer als bestätigt gesetzt und gehen somit in die Verantwortung zur Leitung des jeweiligen Spieles mit lizenzierten SR auf den angesetzten Verein über.

Die Vereinsansetzungen sollen nach den Verteilungsgrundsätzen nach Nr. 6 dieser Ordnung erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der SR-Beauftragte/Ansetzer die bereits vergebenen Vereinsansetzungen umbesetzen bzw. den bisher angesetzten Verein absetzen.

f.) Namentliche Ansetzungen erfolgen ebenfalls über Nu-Liga und sind von den angesetzten SR innerhalb einer Woche oder innerhalb der gesetzten Frist des Ansetzers zu bestätigen oder abzulehnen.

Kurzfristige Ansetzungen sind zeitnah zu bestätigen oder abzulehnen.

g.) Im Falle eines Nichtantretens der SR erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.

h.) Ist eine Doppelansetzung erfolgt, so hat grundsätzlich das Gespann das Spiel zu leiten, das die weitere Anreise hatte. Besteht ein Erstattungsanspruch, rechnen die nicht zum Einsatz gekommenen Schiedsrichter mit der Region ab.

5. Schiedsrichterbörse

a) Der Schiedsrichterbeauftragte eines Bereiches lädt nach Bekanntgabe eines Ansetzungsblockes in seinem Zuständigkeitsbereich zu einer Schiedsrichterbörse ein. Die Schiedsrichterbörse kann auch digital durchgeführt werden.

b) Auf dieser Börse hat der Schiedsrichterbeauftragte die Anwesenden über aktuelle Änderungen zum Schiedsrichterwesen zu informieren. Zudem besteht für die Vereine und Spielgemeinschaften die Möglichkeit, Ansetzungen untereinander zu tauschen. Die getauschten Spiele werden vom Schiedsrichterbeauftragten in Nu-Liga als bestätigt eingetragen.

c) An der Börse müssen die Vertreter der Vereine/Spielgemeinschaften teilnehmen. Die Bestimmungen des Bußgeldkatalogs sind zu beachten.

6. Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)

a.) SR-Einsätze sind die Summe der Spiele, die ein Verein/eine Spielgemeinschaft in der Saison mit SR **mindestens** zu besetzen hat. Der Schiedsrichterbeauftragte berechnet diese und teilt den Vereinen aus seinem Zuständigkeitsbereich die Anzahl von Spielen mit.

b.) Folgende Berechnungsgrundlagen sind für alle Schiedsrichterbeauftragte bindend:

1. Es wird als Basis die Sollzahl aus Ziffer 1 Absatz c.) und d.) verwendet.

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

2. Von diesem Wert werden je Verein die Schiedsrichter abgezogen, die Kadern oberhalb der Region (HVNB/DHB) oder dem Leistungskader der Region zugeordnet sind.

3. Die Spiele werden nach Heimspielen mit Vereinsansetzung (einschl. eventueller Spiele des HVNB/DHB), den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Der Schiedsrichterbeauftragte teilt diese durch das ermittelte Schiedsrichter-Soll aller Vereine nach Ziffer 2 seines Bereiches.

4. Die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze eines Vereines ergibt sich dann aus dem Wert nach Ziffer 3. multipliziert mit der Anzahl des Schiedsrichter-Soll nach Ziffer 2. des jeweiligen Vereines (ohne die SR aus HVNB/DHB und dem LK der Region).

Beispiel: Verein A hat ein SR Soll von 15 SR (also 10 Regionsmannschaften x 1,5); abzüglich 2 höherklassiger SR verbleibt ein Soll von 13 SR. Der Bereich (z.B. Celle) hat 500 Heimspiele mit Vereinsansetzung und ein SR-Soll von insgesamt 90 SR:
500 dividiert durch 90 ergibt 5,56 (gerundet).

Für Verein A ergibt sich folgende Rechnung: SR Soll 13 mal 5,56 sind in der Summe 72,28 und somit mindestens 72 zu leitende Spiele.

c.) Eine Unterschreitung der geforderten SR-Einsätze ist im Rahmen bis zu 10 % zulässig. Beträgt die Unterschreitung mehr als 10 % sind die Bestimmungen des Geldbußenkatalog zu beachten.

d.) Treten SR zu einem Spiel nicht an und übernimmt ein Sportkamerad gemäß den Richtlinien Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DHB/HVNB sowie der Region die Leitung des Spieles, so wird dieser Einsatz dem Kontingent seines Vereines hinzugerechnet.

e.) Tritt ein Schiedsrichter ohne gültige Lizenz zu einem Spiel an, ausgenommen Spiele nach § 77/I SpO HVNB und § 21 SpO DHB (Nr. 6 d), wird dieses Spiel nicht dem Kontingent seines Vereines hinzugerechnet. Ein Bußgeld gemäß Ziffer 9 wird erhoben.

f.) Kann ein SR eines Vereines das für seinen Verein angesetzte Spiel nicht leiten, muss der Verein sich selbständig um Ersatz bemühen. Ein Tausch mit einem anderen Verein ist dem Schiedsrichterbeauftragten mitzuteilen.

7. Schiedsrichterkleidung

a.) Für die SR gelten die „Internationalen Handballregeln“ inklusive der DHB-Zusatzbestimmungen. Das Tragen von Schiedsrichterkleidung ist Pflicht.

b.) Werbung auf der SR-Kleidung ist zulässig.

c.) Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die SR vorgesehen (vgl. Regel 17:13, Regelwerk DHB).

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

8. Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten

- a.) Es wird je SR eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Bei Anreise mit dem PKW erfolgt eine Vergütung nach einer Kilometerpauschale. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Region.
- b.) Die Entfernungsermittlung erfolgt mit Google-Maps (wirtschaftlichste Route). Die Wegstrecken der An- und Abreise sind zu addieren und können anschließend auf den nächst höheren Zehner-Kilometerwert aufgerundet werden. Abweichungen von der wirtschaftlichsten Route sind zu begründen und im Spielprotokoll zu vermerken. Der für die Fahrtkostenabrechnung maßgebende Wohnort ist der Wohnort des SR innerhalb der Region. Leiten SR mehrere Spiele am gleichen Tag nacheinander, sind die Fahrtkosten anteilmäßig aufzuteilen.
- c.) Die SR müssen gemeinsam anreisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterbeauftragten/-ansetzers oder des Schiedsrichterwartes.
- d.) SR, die außerhalb der Region ihren Wohnsitz haben, können ihre Kilometer erst ab Überschreiten der Regionsgrenze abrechnen.
- e.) Die Erstattung der Schiedsrichterkosten (Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten) erfolgt durch den Heimverein umgehend nach dem Spiel.
- f.) Im Falle einer überhöhten Abrechnung haben die Schiedsrichter den Differenzbetrag zwischen Erstattung und tatsächlich zustehenden Kosten zu erstatten. Eine Bestrafung erfolgt ggf. zusätzlich nach den Grundsätzen der Bestimmungen im HVNB.
- g.) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für das Beobachtungswesen.

9. Bestrafungen

- a.) Die Grundlage aller Bestrafungen gemäß dieser Ordnung und deren Höhe ergeben sich aus den Satzungen und Ordnungen des DHB, HVNB und der Region sowie den Durchführungsbestimmungen der Region.

Der Geldbußenkatalog der Region ist Bestandteil dieser Ordnung.

- b.) Wird ein SR als Spieler oder Offizieller nach der RO DHB/HVNB aufgrund eines Vergehens bestraft, so kann der Schiedsrichterausschuss eine zusätzliche Bestrafung in Form einer Sperre

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

als SR für bis zu einem Jahr beim Vorstand zur Entscheidung beantragen. Einen etwaigen Lizenzentzug kann der Schiedsrichterausschuss eigenständig entscheiden.

10. Schiedsrichterkader

- a.) Die Region bildet aus den gemeldeten SR der Vereine einen Förderkader (FK), einen Basiskader (BK) und einen Leistungskader (LK). Die Einstufung/Bildung weiterer SR-Kader ist möglich.
- b.) Die Schiedsrichterbeauftragten stimmen mit den Vereinen den Einsatz der SR in den Kadern/Spielklassen ab. Grundsatz ist, die leistungsstärksten Gespanne in den höchsten Spielklassen der Region einzusetzen.
- c.) Die Verantwortung für den Einsatz der SR obliegt den Vereinen entsprechend der auf den Schiedsrichterbörsen der Bereiche festgelegten Ansetzungsblöcke. Dies gilt nicht für namentliche Ansetzungen.
- d.) Erfüllt ein SR bzw. ein SR-Gespann nicht mehr den erforderlichen Leistungsstandards (Anforderungen) der Region, kann dem SR bzw. dem Gespann durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses, die Kaderzugehörigkeit angepasst oder die SR-Lizenz entzogen werden.
- e.) Die Anforderungen an die SR ergeben sich über Beobachtungen, Regeltests und sportliches Verhalten.
- f.) Der SR hat die digitale und telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die Kontaktdaten sind in NuLiga zu hinterlegen.
- g.) In den FK sind SR im 1. und 2. Jahr nach der SR-Grundausbildung aufzunehmen.

11. Schiedsrichterbeobachtung

- a.) Die Spielbeobachtungen konzentrieren sich auf die Spiele der SR aus dem LK. Hierzu hat eine enge Abstimmung der „Setzenden Stelle/Ansetzer Landesliga Frauen/Männer und A-Jugend“ und dem Beauftragten für das Beobachtungswesen zu erfolgen.
- b.) Auf Antrag des Schiedsrichterwartes, der Schiedsrichterbeauftragten und des SR-Lehrwartes können einzelne SR-Gespanne beobachtet werden.

Schiedsrichter-Ordnung der HRLS

12. Schiedsrichterausschuss (SRA)

a.) Dem Schiedsrichterausschuss der Region gehören der Schiedsrichterwart der Region, der SR-Lehrwart, der Beauftragte für das Beobachterwesen/Ansetzungswesen Landesliga und die Schiedsrichterbeauftragten an.

Der Schiedsrichterausschuss ist in Zusammenarbeit mit den Vereinen für die Umsetzung dieser Ordnung verantwortlich.

b) Der Schiedsrichterausschuss trifft sich mindestens 2x im Jahr, um über den Sachstand der Einhaltung und Umsetzung der Ordnung zu tagen und notwendige Vorschläge und Änderungen festzulegen. Diese sind bei Notwendigkeit durch den Vorstand oder erw. Vorstand zu beschließen.

Der Schiedsrichterausschuss,
genehmigt durch den erweiterten Vorstand am 07.05.2024